

### 1. Name und Sitz des Vereins

Artikel 1 Unter dem Namen „Schulverein Wimmis, Reutigen und Umgebung“ besteht mit Sitz in Wimmis ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 2. Vereinszweck

Artikel 2 Der Verein bezweckt die Förderung der Schulen in Wimmis und deren Einrichtungen, sowie die Pflege der Freundschaft und Kameradschaft unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

### 3. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder für die Schule besondere Leistungen erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Artikel 4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch er befreit nicht von der Verpflichtung der Zahlung bereits vorher fälliger Beiträge. Ist das Mitglied während drei Jahren mit seinen Beiträgen im Verzug, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### 4. Organisation

Artikel 5 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Artikel 6 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen erfolgen nach Beschluss des Vorstandes oder wenn 10% der Mitglieder dies verlangen. : Artikel 7 Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

Artikel 8 Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

Artikel 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung ein durch die Versammlung zu bezeichnendes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll wird durch den Sekretär des Vorstandes erstellt, bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer aus der Mitte der Versammlung. Bei Bedarf ernennt der Vorsitzende einen oder mehrere Stimmzähler.

Artikel 10 Der Vorstand besteht aus mindesten 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens 4 Beisitzern.

Artikel 11 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung jeweils

auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden.

Artikel 12 Der Vorstand soll angemessen zusammengesetzt sein.

Artikel 13 Der Vorstand konstituiert sich selber.

Artikel 14 Der Vorstand leitet und erledigt die Vorstandsgeschäfte und beschliesst endgültig über die auszurichtenden Beiträge. Er ist zudem für alle Fragen zuständig, die nicht der Generalsammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 15 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren als Kontrollstelle mindestens zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit Bericht.

### 5. Statutenänderungen

Artikel 16 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### 6. Geschäftsjahr

Artikel 17 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 7. Auflösung des Vereins

Artikel 18 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 19 Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfange in Kraft.

Artikel 20 Im Falle der Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an die Schule Wimmis über mit der Verpflichtung, dass es zu Zwecken analog Artikel 2 verwendet wird und dass die Schule Wimmis das Vermögen in gesonderter Rechnung zu verwalten hat.

Artikel 21 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf einen allfälligen Liquidationsüberschuss.

### 8. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. Oktober 2009 angenommen worden und ersetzen diejenigen des Sekundarschulvereins Wimmis, Reutigen und Umgebung vom 17. August 1985 nach dessen Umwandlung in den Schulverein Wimmis, Reutigen und Umgebung.